

Empfehlungen zum Vimy-Platz

Widmung des „Vimy-Platzes“ sowie seine Beruhigung und stärkere Begrünung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 0090 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 05.07.2021

Schließung und Begrünung des Straßenabschnitts der Winzererstraße am „Vimy-Platz“

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00091 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 05.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12658

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00090
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00091

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 25.09.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 04 - Schwabing-West hat am 05.07.2021 oben genannte Empfehlungen beschlossen. Darin wird gefordert, dass der „Vimy-Platz“ in eine verkehrsfreie Zone mit zusätzlicher Begrünung umgestaltet werden soll.

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00090 fordert den Teil der Winzererstraße zwischen Georgenstraße und Polizeidirektion als Straßenführung aufzuheben und als verkehrsfreie Zone mit mehr Begrünung zu gestalten.

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00091 fordert die Schließung des kürzeren Stücks der Winzererstraße am „Vimy-Platz“, sowie den Ausbau des dortigen Fußgängerweges, inklusive Begrünung.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9

Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat die o.g. Empfehlungen aus der Bürgerversammlung geprüft und kann folgende Aussagen treffen:

Der „Vimy-Platz“ wurde erst kürzlich zugunsten des Fußverkehrs und der Aufenthaltsqualität baulich umgestaltet und mit Begrünung und Sitzgelegenheiten versehen. Von neuerlichen baulichen Veränderungen und Anpassungen wird daher abgesehen, da andere Ort in der Stadt zunächst prioritär betrachtet werden.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00090 und Nr. 20-26 / E 00091 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 05.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der „Vimy-Platz“ wurde erst kürzlich baulich umgestaltet und aufgewertet. Neuerliche bauliche Veränderungen und Anpassungen werden derzeit nicht weiter geprüft.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00090 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 05.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00091 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 05.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Frau Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Baureferat

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 04 – Schwabing-West kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 04 – Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 04 – Schwabing-West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR - GL 5

zurück zum MOR– GB2.11

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen